

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 17. April 1974



Hettlingen

1978. Quartierplan. Am 30. November 1973 ersuchte der Gemeinderat Hettlingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 9. August 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Birch. Dieser Beschluss wurde am 5. September 1972 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 16. Januar 1974 hat das Schweizerische Bundesgericht die letzte noch anhängige Beschwerde gegen die Festsetzung des Quartierplans Birch abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Rutschwilerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Westen durch die Heimensteinstrasse und durch den Rebenweg sowie im Süden und Osten durch die projektierte Birchstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Hettlingen wie auch innerhalb den Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Heimensteinstrasse, die Birchstrasse, der Rebenweg und die Ulmenstrasse. Zwischen der Ulmenstrasse und der Birchstrasse wurde ferner noch eine Fusswegverbindung, der Birkenweg ausgedehnt.

Die mit je 24 m an der Birchstrasse und an der Heimensteinstrasse beim Einmündungsbereich in die Rutschwilerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, mit je 20 m am übrigen Teil der Heimensteinstrasse und an der Ulmenstrasse sowie mit 14 m am Birkenweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die Baulinien an der Rutschwilerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, werden mit einer separaten öffentlichen Vorlage durch die Baudirektion festgesetzt. Die im Quartierplan für die Birchstrasse, den Rebenweg, den Ahornweg und die Lärchenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nr. 797/1966). An der Heimensteinstrasse wird die nördliche bestehende Baulinie zwischen der Rutschwilerstrasse und dem Rebenweg aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 8,94 % bei der Ulmenstrasse, von 5,4 % bei der Birchstrasse und von 5,02 % bei der Heimensteinstrasse auf. An der Heimensteinstrasse wird die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 797/1966 genehmigte Niveaulinie zwischen der Rutschwilerstrasse und dem Rebenweg aufgehoben und neu festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hettlingen vom 9. August 1972 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Birch mit Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen und -wegen sowie teilweiser Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 797/1966 an der Heimensteinstrasse

zwischen der Rutschwilerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 und dem Rebenweg genehmigten Bau- und Niveaulinien und deren gleichzeitige Neufestsetzung wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. April 1974.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller